

Antwort: Höchstens durch das Stocken auf das Fehlen von Zahnluft oder Aufsitzen der Spitzen auf den Grund der Zähne. Sonst laufen etwas seichte Eingriffe am besten.

203. Frage: Wozu dienen die 15 Figuren 63 bis 77 und was stellen sie dar?

Antwort: Wenn es nach allen dem Vorstehenden ganz darauf ankommt, wie die Zähne eines Rades beschaffen sind, das in ein Trieb eingreift, um auch unter Berücksichtigung der Zahnluft die gehörige Form der Triebzähne herauszufinden, wenn die letzteren aber mit ihrer zunehmenden Stärke auch um so länger ausfallen werden, so wird auch der Totaldurchmesser eines Triebes hiermit um so grösser und im entgegengesetzten Falle, also bei schwachen Triebzähnen, um so kleiner werden, während der Grundkreis gleich geblieben ist. Da sich also nicht nur die Triebzähne, sondern auch der Triebdurchmesser nach der Beschaffenheit und Stärke der Radzähne richtet, so können die Triebdurchmesser ganz verschieden ausfallen, und zwar um so kleiner, als das Rad starke, und um so grösser, als es nur schwache Zähne besitzt, während für den

Normalzahn die Mitte zutreffen wird, bei dem die Zahnluft zum Teil mit auf Kosten der Radzahnstärke hergestellt wird.

Hat man daher für die Triebdurchmesser beim Herausfinden von neuen Trieben gewisse Grössen festgesetzt und richten sie sich nach den Radzahnzahlen, nach ihren Stärken und wohl auch nach Teilen von Zahnstärken oder ihren Lücken, so würde ein und dieselbe Regel, auf alle verschiedenen Räder angewendet, nicht nur verschiedene Resultate ergeben, sondern sogar oft die entgegengesetzten.

Kann man z. B. bei einem Sechsertriebe und ganz vollen Radzähnen einen Triebdurchmesser anwenden, der reichlich so gross ist, als drei Zahnspitzen ausmachen, so wird er bei ganz schwachen Radzähnen ganz reichlich drei volle Zahnstärken gross sein können.

Sollte der Uhrmacher die entstandenen Grössenverhältnisse nur dem Gedächtnisse einprägen, so wäre dies zu viel verlangt. Er könnte sie vergessen, während er namentlich bei Neuarbeit und der Figurenvorlage genauer arbeiten kann, auch beim Aussuchen von neuen Trieben zur Figurentafel greifen sollte.

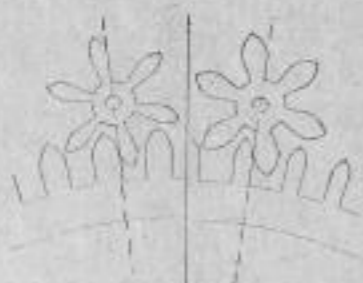


Fig. 63. Sechsertriebseingriff. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 3 Zähne.



Fig. 64. Sechsertriebseingriff. Schwacher Rad- u. voller Triebzahn. Triebdurchmesser = 3 Zahnspitzen und 1 Lücke knapp.

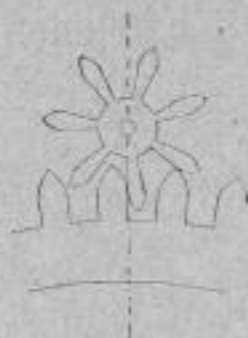


Fig. 65. Sechsertriebseingriff. Rad- und Triebzahn gleichstark. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 3 volle Zähne reichlich.

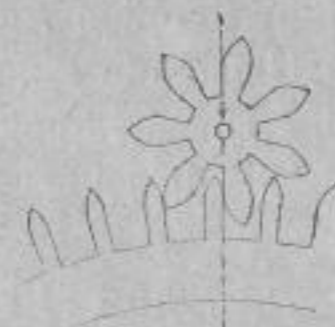


Fig. 66. Siebenertriebseingriff. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 3 volle Zähne reichlich.

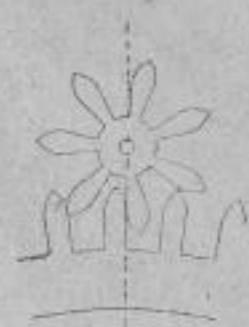


Fig. 67. Siebenertriebseingriff. Schwacher Rad- u. voller Triebzahn. Triebdurchmesser = 4 Triebzähne.

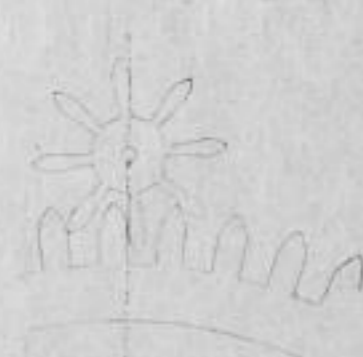


Fig. 68. Siebenertriebseingriff. Rad- und Triebzahn gleichstark. Triebdurchmesser = 4 Triebzähne.



Fig. 69. Achtertriebseingriff. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 4 Zahnspitzen.



Fig. 70. Achtertriebseingriff. Schwacher Rad- u. voller Triebzahn. Triebdurchmesser = 4 volle Zähne.

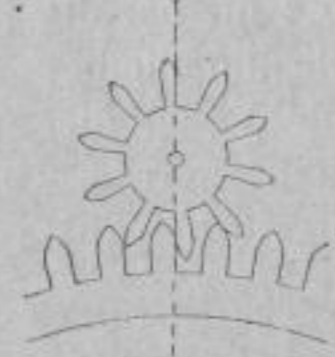


Fig. 71. Achtertriebseingriff. Rad- und Triebzahn gleichstark. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 4 volle Zähne knapp.



Fig. 72. Zehnertriebseingriff. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 4 volle Zähne und 1/2 Lücke.



Fig. 73. Zehnertriebseingriff. Schwacher Rad- u. voller Triebzahn. Triebdurchmesser = 5 Zahnspitzen.



Fig. 74. Zehnertriebseingriff. Rad- und Triebzahn gleichstark. Triebdurchmesser = 4 volle Zähne u. 1 Lücke.

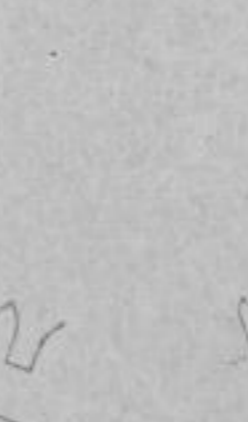


Fig. 75. Zwölfertriebseingriff. Voller Rad- u. schwacher Triebzahn. Triebdurchmesser = 5 volle Zähne.



Fig. 76. Zwölfertriebseingriff. Schwacher Rad- u. voller Triebzahn. Triebdurchmesser = 5 Radzähne u. 1 Lücke.



Fig. 77. Zwölfertriebseingriff. Rad- und Triebzahn gleichstark. Triebdurchmesser = 5 volle Zähne und 1/2 Lücke.

Wie erlangt man ein gutes Patent und Gebrauchsmuster?

Von Civil-Ingenieur Oskar Arendt, Berlin SW. 12:

(Schluss.)

(Nachdruck verboten.)

Wohl gemerkt tritt ein Eventual-Gebrauchsmuster aber nur dann in Kraft, wenn die entsprechende Patentanmeldung nicht zur Erteilung eines Patenten führt. Ist das Patent einmal erteilt worden, so ist der Schutz des Eventual-Gebrauchsmusters damit gleichzeitig erloschen. Wird dann das Patent auf dem Wege der Nichtigkeitsklage vernichtet, so kann der Anmelder keinen rechtsgültigen Gebrauchsmusterschutz auf denselben Ge-

genstand mehr erlangen. Will ein Anmelder daher auch für den Fall einer Vernichtung seines Patenten nach erfolgter Erteilung durch ein Gebrauchsmuster geschützt sein, so darf er kein Eventual-Gebrauchsmuster anmelden, sondern muss ein gewöhnliches bedingungslos Rechtskraft erlangendes Gebrauchsmuster gleichzeitig mit seine Patentanmeldung einreichen. Für ein solches Gebrauchsmuster, dessen Eintragung verzögert werden kann, muss dann auch selbstverständlich die amtliche Gebühr sofort entrichtet werden, während für Eventual-Gebrauchsmuster die Gebühr erst nach Zurückziehung oder Abweisung der entsprechenden Patentanmeldung oder bei Antrag auf sofortige Eintragung gezahlt zu werden braucht.